

Wahlordnung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung (Wahlordnung)

- Nichtamtliche Fassung -

Vom 30. September 2003 in der Fassung der ersten Änderung vom 01.06.2012

(veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 22. Oktober 2003 und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen -)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]) hat der Gründungsvorstand des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten die folgende Wahlordnung beschlossen, die mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft durch Beschluss der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes am 1. Juni 2012 geändert wurde:

Inhalt

Erster Teil

Wahl der Vertreterversammlung

§ 1	Grundzüge
§ 2	Wahlausschuss
§ 3	Erste Wahlbekanntmachung
§ 4	Mitteilung über die Wahlberechtigung
§ 5	Wählerverzeichnis
§ 6	Auslegung
§ 7	Einsprüche
§ 8	Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
§ 9	Wahlgrundsätze
§ 10	Wahlvorschläge
§ 11	Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)
§ 12	Stimmunterlagen
§ 13	Stimmabgabe
§ 14	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 15	Wahniederschrift
§ 16	Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)
§ 17	Wahlanfechtung
§ 18	Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Zweiter Teil

Übergangs-, Ergänzungs- und Schlussvorschriften

§ 19	Übergangsvorschrift
------	---------------------

§ 20	Ergänzende Bestimmungen
§ 21	In-Kraft-Treten

Erster Teil

Wahl der Vertreterversammlung

§ 1

Grundzüge

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren. Für die erste Wahl der Vertreterversammlung und die erste Amtsperiode gelten Abweichungen gemäß § 19 der Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist mindestens sechs Kalendermonate Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die erste Vertreterversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung durchgeführt werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, soweit Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes nicht vorliegen.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 ermittelten Reihenfolge nach.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Auf § 3 Abs. 10 der Satzung wird verwiesen.

(5) Das Wahljahr beginnt zwölf Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Briefwahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. Die Vertreterversammlung bleibt bis zum erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.

(6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen -.¹

§ 2

Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreter-

¹ Erste Änderung der Wahlordnung, in Kraft getreten am 24.10.2012

versammlung. Dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes sein. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(2) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in Potsdam.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(7) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist, die mindestens vier Wochen beträgt, stellt das Wählerverzeichnis auf, veranlasst die Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(8) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 11 und veröffentlicht sie durch die Zweite Wahlbekanntmachung.

(9) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gemäß § 16 die Dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(10) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Steuerberaterversorgungswerkes und im Benehmen mit dem Geschäftsführer Bedienstete des Steuerberaterversorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Erste Wahlbekanntmachung

Die Erste Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,

2. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung hinzuweisen,
3. den Beginn der Wahlfrist, den letzten Wahltag.

§ 4

Mitteilung über die Wahlberechtigung

(1) Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuss jedem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes Folgendes mit:

1. seine Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis,
2. Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf die §§ 7 bis 11 der Wahlordnung,
3. die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
4. den Beginn der Wahlfrist, den letzten Wahltag.

(2) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis wird in Schriftform geführt. Die Führung im automatisierten Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

(3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung

Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

§ 7

Einsprüche

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der

Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren bzw. nach Entscheidung über den Einspruch schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlgrundsätze

(1) Es werden einzelne Kandidaten gewählt.

(2) Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste geführt.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen vor Ablauf der nach § 2 Abs. 8 bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der beruflichen Niederlassung der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

(3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten mit ihrer Unterschrift beizufügen, dass

1. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

§ 11

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den

Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Er hat offenbare Unrichtigkeiten unverzüglich zu bereinigen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entscheidet über ihre Zulassung nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit.

§ 12

Stimmunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus:

1. der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten (Stimmzettel), die Namen, Vornamen und berufliche Niederlassung der zugelassenen Bewerber in jeweils alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer enthält,
2. einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes in Brandenburg“,
3. einem freigemachten Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes in Brandenburg“ sowie Wahlnummer gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Bestimmungen des § 13 und die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

(4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Stimmabgabe

(1) Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel einen oder mehrere, höchstens jedoch 15 Kandidaten ankreuzen.

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie:

1. den Stimmzettel nach Ankreuzen der von ihnen gewählten Kandidaten in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) verschließen;
2. den Wahlumschlag in dem freigemachten Rücksendeumschlag verschließen und rechtzeitig an den Wahlausschuss absenden.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer nehmen die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich entgegen, versehen diese mit einem Eingangsstempel, einer laufenden Nummer (Eingangsnummer) sowie ihrer Unterschrift und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift. Für die Einhaltung der Wahlfrist ist der Eingangsstempel maßgebend.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem er die Wahlnummer der Umschläge mit den Nummern des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen haben;
2. kein Wahlkreuz oder mehr als insgesamt 15 Wahlkreuze enthalten;
3. den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen;
4. schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennen lassen.

(5) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(6) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(7) Die Mandate werden nach der Höchstzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen verteilt. Als Mitglieder gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nach der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge die Plätze 1 bis 10, als Ersatzmitglieder diejenigen, die die Plätze 11 bis 15 einnehmen.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.

§ 15

Wahl Niederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden von dem Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und alle Wahlhelfer;

2. die Entscheidungen des Wahlausschusses mit Kurzbegründung;
3. die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler;
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
5. die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen;
6. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

§ 16

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen -² und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung sind der Inhalt des § 17 Abs. 1 bis 4 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
2. die Annahme unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein gewähltes Mitglied ab oder gilt die Annahme als abgelehnt, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 ermittelten Reihenfolge nach; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen -³.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

^{2, 3} Erste Änderung der Wahlordnung, in Kraft getreten am 24.10.2012

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird. § 1 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen. § 1 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes verschlossen aufzubewahren.

Zweiter Teil

Übergangs-, Ergänzungs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsvorschrift

(1) Die erste Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes wird durch die Mitglieder des Versorgungswerkes in einer Wahlversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes. Die Wahlversammlung wird durch den Gründungsvorstand spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahlversammlung und mit Hinweis auf Satz 4 einberufen. Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich, über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Gründungsvorstand. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Gründungsvorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(4) Vor der Wahl der Vertreterversammlung wählt die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Als Mitglied des Wahlausschusses kann nur gewählt werden, wer nicht für die durchzuführende Wahl kandidiert. Der Wahlleiter leitet die Wahl.

(5) Die Wahlversammlung wählt die Vertreterversammlung in einem Wahlgang. Jedes in der Wahlversammlung anwesende Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes ist stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Jedes anwesende Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes ist berechtigt, in der Wahlversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung Kandidaten vorzuschlagen. Nicht anwesende Kandidaten müssen vor

der Wahl ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben. Der Wahlleiter hat die Vorschläge durch Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung bekannt zu geben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, beginnt die Wahlhandlung. Auf Verlangen haben sich die anwesenden Kandidaten vorzustellen.

(7) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzettel. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Wahlausschuss. Das Steuerberaterversorgungswerk hat die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Jedes anwesende Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes darf auf dem Stimmzettel einen oder mehrere, höchstens jedoch 15 Kandidaten ankreuzen.

(8) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend. Nach Prüfung der Gültigkeit werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. Bei der Vergabe der Mandate ist § 14 Abs. 7 und 8 entsprechend anzuwenden. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest, gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein gewähltes Mitglied ab, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 ermittelten Reihenfolge nach.

(9) Über die Wahl ist eine Niederschrift in sinngemäßer Anwendung des § 15 zu fertigen. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(10) Für die Wahlanfechtung ist § 17, für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen § 18 entsprechend anzuwenden.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

(1) Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Wahlordnung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit die Vorschriften dieser Wahlordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.